

# HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

## TEIL I

HmbGVBl. Nr. 35		DIENSTAG, DEN 14. NOVEMBER	2017
Tag	Inhalt	Seite	
24. 10. 2017	Verordnung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Neustadt 40 .....	341	
1. 11. 2017	Zwölfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in Hamburg ..... 4100-2	343	
7. 11. 2017	Verordnung zur Einrichtung des Innovationsbereichs „Mönckebergstraße“ ..... 707-3-1	344	

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

### Verordnung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Neustadt 40

Vom 24. Oktober 2017

Auf Grund von § 10 in Verbindung mit § 12 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert am 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808, 2831), in Verbindung mit § 3 Absätze 1 und 3 sowie § 5 Absatz 1 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), zuletzt geändert am 13. Februar 2015 (HmbGVBl. S. 39), § 4 Absatz 3 Satz 1 des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 350, 402), zuletzt geändert am 13. Mai 2014 (HmbGVBl. S. 167), in Verbindung mit § 9 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert am 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434), § 81 Absatz 1 Nummer 2 der Hamburgischen Bauordnung vom 14. Dezember 2005 (HmbGVBl. S. 525, 563), zuletzt geändert am 17. Februar 2016 (HmbGVBl. S. 63), sowie § 1, § 2 Absatz 1 und § 3 der Weiterübertragungsverordnung-Bau vom 8. August 2006 (HmbGVBl. S. 481), zuletzt geändert am 5. April 2013 (HmbGVBl. S. 142, 147), wird verordnet:

#### § 1

(1) Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Neustadt 40 für den Geltungsbereich nördlich der Straße Esplanade (Bezirk Hamburg-Mitte, Ortsteil 108) wird festgestellt.

Das Plangebiet wird wie folgt begrenzt:

Neuer Jungfernstieg – Esplanade – Westgrenze des Flurstücks 2360, über das Flurstück 2374 (Gustav-Mahler-Park) der Gemarkung Neustadt Nord.

(2) Das maßgebliche Stück des vorhabenbezogenen Bebauungsplans und die ihm beigegebene Begründung werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

- Ein Abdruck des Plans und die Begründung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

2. Wird diese Verordnung nach § 12 Absatz 6 BauGB aufgehoben, weil das mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan zugelassene Vorhaben nicht innerhalb der im Durchführungsvertrag nach § 12 Absatz 1 Satz 1 BauGB bestimmten Frist durchgeführt wurde, oder weil der Träger des Vorhabens ohne Zustimmung nach § 12 Absatz 5 Satz 1 BauGB gewechselt hat und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Durchführung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans innerhalb der genannten Frist gefährdet ist, können vom Vorhabenträger keine Ansprüche bei Aufhebung des Plans geltend gemacht werden. Wird diese Verordnung aus anderen als den in Satz 1 genannten Gründen aufgehoben, kann unter den in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Voraussetzungen Entschädigung verlangt werden. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Unbeachtlich werden

- a) eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- c) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a BauGB beachtlich sind.

#### § 2

Für die Ausführung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

1. Im Vorhabengebiet „Büro und Verwaltung“ sind Büro- und Verwaltungsgebäude, Einzelhandelsbetriebe sowie Schank- und Speisewirtschaften zulässig. Nebenanlagen gemäß § 14 Absatz 2 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 133), zuletzt geän-

dert am 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057, 1062), können ausnahmsweise zugelassen werden.

2. Im Kerngebiet sind Betriebe des Beherbergungsgewerbes, Vergnügungsstätten, Bordelle und bordellartige Betriebe, Verkaufsräume und -flächen, deren Zweck auf den Verkauf von Artikeln mit sexuellem Charakter ausgerichtet ist, Tankstellen im Zusammenhang mit Parkhäusern und Großgaragen, Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonal sowie sonstige Wohnungen im Sinne des § 7 Absatz 2 Nummer 7 BauNVO unzulässig. Die Ausnahmen nach § 7 Absatz 3 Nummern 1 und 2 BauNVO werden ausgeschlossen.
3. Innerhalb der mit „(a)“ bezeichneten Fläche darf die festgesetzte Gebäudehöhe durch Aufzugsüberfahrten und Aufbauten für Haustechnik um höchstens 0,8 m überschritten werden. Die Fläche ist seitlich zu verkleiden.
4. Die festgesetzten Gehrechte umfassen die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg zur Nutzung als allgemein zugänglicher Weg. Geringfügige Abweichungen von den festgesetzten Gehrechten können zugelassen werden.
5. Stellplätze sind nur in Tiefgaragen zulässig. Tiefgaragen sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.
6. Die gewerblichen Aufenthaltsräume – insbesondere die Pausen- und Ruheräume – sind durch geeignete Grundrissgestaltung den lärmabgewandten Gebäudeseiten zuzuordnen. Soweit die Anordnung an den vom Verkehrslärm abgewandten Gebäudeseiten nicht möglich ist, muss für diese Räume ein ausreichender Schallschutz an Außentüren, Fenstern, Außenwänden und Dächern der Gebäude durch bauliche Maßnahmen geschaffen werden.
7. Innerhalb der festgesetzten Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sind mindestens fünf Bäume zu pflanzen. Für die anzupflanzen Bäume auf der Tiefgarage muss auf einer Fläche von 12 m<sup>2</sup> je Baum die Substratstärke des durchwurzelbaren Substrats mindestens 1 m betragen.
8. Für die anzupflanzenden Bäume sind bei Abgang Ersatzpflanzungen vorzunehmen.
9. Im Vorhabengebiet „Büro und Verwaltung“ sind die Dachflächen des obersten Geschosses in einem Umfang von mindestens 150 m<sup>2</sup> mit einem mindestens 8 cm starken, durchwurzelbaren Substrataufbau zu versehen und zu begrünen.

#### § 3

Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.

Hamburg, den 24. Oktober 2017.

**Das Bezirksamt Hamburg-Mitte**

**Zwölfte Verordnung  
zur Änderung der Verordnung  
über den elektronischen Rechtsverkehr in Hamburg**

Vom 1. November 2017

Auf Grund von § 130a Absatz 2 Satz 1 der Zivilprozessordnung in der Fassung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. 2005 I S. 3205, 2006 I S. 431, 2007 I S. 1781), zuletzt geändert am 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745, 2752), § 14 Absatz 4 Satz 1 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2587), zuletzt geändert am 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2780, 2786), in Verbindung mit § 1 Nummern 1 und 2 der Weiterübertragungsverordnung-elektronischer Rechtsverkehr bei Gerichten und der Staatsanwaltschaft vom 1. August 2006 (HmbGVBl. S. 455), zuletzt geändert am 29. September 2015 (HmbGVBl. S. 250, 252), wird verordnet:

Einziges Paragraph

In Nummer 12 der Anlage der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in Hamburg vom 28. Januar 2008 (HmbGVBl. S. 51), zuletzt geändert am 24. Juli 2017 (HmbGVBl. S. 229), wird folgender Buchstabe c angefügt:

Verfahrensbereich	mit der Datenver- arbeitung beauftragte Stelle	Datum
„c) Verfahren, auf die die Zivilprozessordnung oder das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) Anwendung findet, mit Ausnahme von Grundbuchsachen, Insolvenzsachen, Schiffsregistersachen, Freiheitsentziehungssachen nach §§ 415 bis 432 FamFG sowie dem Amtsgericht nach den Bestimmungen des Polizei- und Verfassungsschutzrechts übertragenen Entscheidungen	Dataport	15. November 2017“

Hamburg, den 1. November 2017.

**Die Justizbehörde**

## Verordnung zur Einrichtung des Innovationsbereichs „Mönckebergstraße“

Vom 7. November 2017

Auf Grund von § 3 und § 8 Absatz 1 des Gesetzes zur Stärkung der Einzelhandels-, Dienstleistungs- und Gewerbezentren (GSED) vom 28. Dezember 2004 (HmbGVBl. S. 525), zuletzt geändert am 18. Juli 2017 (HmbGVBl. S. 225), wird verordnet:

### § 1

#### Innovationsbereich

Auf den Flächen, die in Anhang 1 optisch hervorgehoben sind, wird ein Bereich zur Stärkung der Innovation von Einzelhandels-, Dienstleistungs- und Gewerbezentren eingerichtet. In Anhang 2 sind die im Innovationsbereich belegenen Grundstücke aufgeführt.

### § 2

#### Ziele und Maßnahmen

(1) Mit der Festsetzung des Innovationsbereichs wird das Ziel verfolgt, den Einzelhandels- und Dienstleistungsstandort Mönckebergstraße zu stärken.

(2) Zur Erreichung dieses Ziels sind insbesondere vorgesehen:

- a) Installation und Betrieb innovativer Beleuchtungskonzepte (neue Weihnachtsbeleuchtung sowie eine neue Straßen-, Fassaden- und Effektbeleuchtung),
- b) Akzentsetzung bei der Gestaltung des öffentlichen Raums durch neue Stadtmöblierung,
- c) Baumschnitt und zusätzliche Grünpflege (sach- und fachgerecht in Abstimmung mit der für die Straßenbäume zuständigen Dienststelle des Bezirksamts Hamburg-Mitte),
- d) Servicedienstleistungen und zusätzliche Reinigungsleistungen im öffentlichen Raum,

- e) Marketingmaßnahmen und Durchführung von Veranstaltungen,
- f) Interessenvertretung für den Innovationsbereich,
- g) Standortcontrolling (Standortanalyse und Evaluation durchgeführter Maßnahmen).

### § 3

#### Aufgabenträgerin

Aufgabenträgerin ist die Otto Wulff BID Gesellschaft mbH.

### § 4

#### Gesamtaufwand

Der Gesamtaufwand nach § 7 Absatz 2 GSED, der die Obergrenze des der Aufgabenträgerin zu erstattenden Aufwands darstellt, beträgt einschließlich der Verwaltungspauschale nach § 5 10.303.500 Euro.

### § 5

#### Verwaltungspauschale

Zur Deckung des Verwaltungsaufwands wird ein einmaliger Pauschalbetrag in Höhe von 20.000 Euro festgesetzt.

### § 6

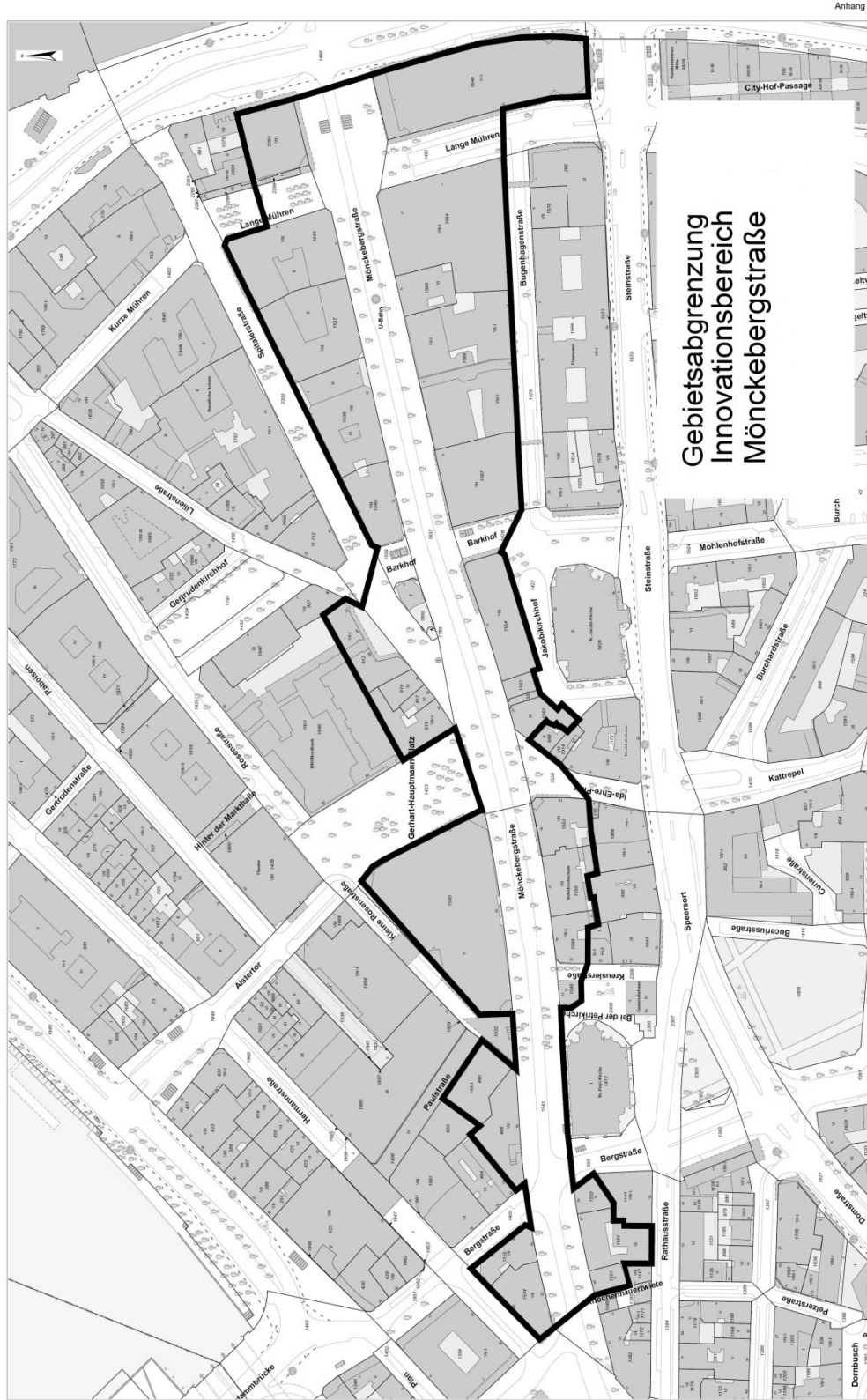
#### Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt fünf Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 7. November 2017.

Anhang 1



Anhang 1

M 1:1000



**Anhang 2**

**Der Innovationsbereich Mönckebergstraße umfasst folgende Grundstücke  
(ohne Straßenverkehrsflächen):**

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Straße und Hausnummer</b>	<b>Flurstück</b>
1	Mönckebergstraße 22, Hermannstraße 39, Rathausmarkt	1544
2	Mönckebergstraße 20, Bergstraße 9, 11, Hermannstraße 37	1155
3	Mönckebergstraße 18, Bergstraße, Kleine Rosenstraße	486
4	Kleine Rosenstraße 14, Paulstraße 3	490
5	Mönckebergstraße 16, Gerhart-Hauptmann-Platz 13, Kleine Rosenstraße 3, 5	1545
6	Spitalerstraße 32, Gerhart-Hauptmann-Platz 42	916
7	Spitalerstraße 30	917
8	Spitalerstraße 28	919
9	Spitalerstraße 22, 24, 26, Lilienstraße	912
10	Mönckebergstraße, Barkhof 3, Spitalerstraße	1800
11	Mönckebergstraße 12, Spitalerstraße 11, Barkhof	1540
12	Mönckebergstraße 8, 10 und Spitalerstraße 7, 9	1539
13	Mönckebergstraße 8, 10 und Spitalerstraße 7, 9	1537
14	Spitalerstraße 5, Lange Mühren 9, Mönckebergstraße 6	1019
15	Mönckebergstraße 2 - 4, Steintorwall 6, Lange Mühren 2, 4	2293, 2299
16	Mönckebergstraße 1, Lange Mühren 12, Steinstraße, Steintorwall	1640
17	Mönckebergstraße 3, Lange Mühren 1, Bugenhagenstraße 6	1564
18	Mönckebergstraße 5	1563
19	Mönckebergstraße 7, Bugenhagenstraße 8, 10	1566
20	Mönckebergstraße 9, Barkhof, Bugenhagenstraße	1567
21	Mönckebergstraße 11, Jakobikirchhof 6, Barkhof	1554
22	Mönckebergstraße 13, Ida-Ehre-Platz, Jacobikirchhof	1562, 1561
23	Mönckebergstraße 13, Jacobikirchhof	1556
24	Mönckebergstraße 15, Ida-Ehre-Platz 11	1553
25	Mönckebergstraße 17	1550
26	Mönckebergstraße 19, Kreuzlerstraße 12	1549
27	Mönckebergstraße 21, Bei der Petrikirche 1, Kreuzlerstraße	1546
28	Mönckebergstraße 25, Bergstraße 7	1552
29	Mönckebergstraße 27, Rathausstraße 9	1151
30	Mönckebergstraße 29, Knochenhauertwiete 4	1551

Gemarkung Altstadt-Nord, Bezirk Hamburg-Mitte